



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. November 2014
(OR. en)

13879/14

STATIS 123
UEM 326
ECOFIN 879
ECO 163

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 14. November 2014

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 657/2007 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken im Hinblick auf die Aufstellung von europäischen Stichprobenplänen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D036225/01.

Anl.: [...]



Brüssel, den **XXX**
D036225/01
[...](2014) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 657/2007 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken im Hinblick auf die Aufstellung von europäischen Stichprobenplänen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 657/2007 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken im Hinblick auf die Aufstellung von europäischen Stichprobenplänen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken¹, insbesondere Artikel 17 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Unterabsatz 1 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung von europäischen Konjunkturstatistiken geschaffen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 657/2007² der Kommission enthält Regeln und Bedingungen für die Übermittlung von Daten durch Mitgliedstaaten, die an den Stichprobenplänen für Konjunkturstatistiken teilnehmen. Diese Regeln ermöglichen die Anpassung der Modalitäten der europäischen Stichprobenpläne an Änderungen des Basisjahres.
- (3) Die Gewichtungen für die Erstellung der europäischen Aggregate aller Konjunkturindikatoren wurden 2013 aktualisiert. Diese Änderung des Basisjahres war Anlass für eine Überarbeitung der Auswahl der Positionen der NACE-Aktivitäten und der CPA-Güter für die einzelnen Mitgliedstaaten, die an den europäischen Stichprobenplänen teilnehmen. Die Auswahl der Positionen der NACE-Aktivitäten und der CPA-Güter sollte angepasst werden, um den in den vergangenen Jahren eingetretenen Änderungen der Relevanz der einzelnen Positionen der NACE-Aktivitäten und CPA-Güter Rechnung zu tragen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 657/2007 sollte daher entsprechend geändert werden.

¹ ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 657/2007 der Kommission vom 14. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken im Hinblick auf die Aufstellung von europäischen Stichprobenplänen (ABl. L 155 vom 15.6.2007, S. 7).

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 657/2007 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident
[\[...\]](#)